

ihnen wurden auch einige neue Fragen, z. B. das Verhältnis von Unions- und Republikstrafgesetzgebung gelöst. Die Ziele der Strafgesetzgebung und der Begriff des Vorsatzes wurden präzisiert. Eine analoge Gesetzesanwendung ließen die Grundsätze nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Der Anwendungsbereich der Todesstrafe wurde eingeschränkt und das Institut der Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingeführt. In den Jahren 1926 bis 1935 wurden die Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken erlassen.

Seit Mitte der dreißiger Jahre wurde intensiv an der Vorbereitung von Entwürfen für die Strafgesetzgebung der UdSSR gearbeitet. Der zweite Weltkrieg unterbrach jedoch diese Arbeit bis Ende der fünfziger Jahre.

Eine sehr wichtige Etappe der weiteren Entwicklung des sowjetischen Strafrechts war der Erlaß der „Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ im Jahre 1958. Sie widerspiegelten die vierzigjährige Erfahrung der Kodifikation des sowjetischen Strafrechts und die Praxis seiner Anwendung. In ihnen verkörperten sich die sozialen Veränderungen im Lande, die im Ergebnis des völligen und endgültigen Sieges des Sozialismus eingetreten waren. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit fand einen vorrangigen Ausdruck. Die Grundlagen des Jahres 1958 formulierten die Institute und Normen des Allgemeinen Teils des sowjetischen Strafrechts ausführlicher und präziser, als das in den Grundsätzen des Jahres 1924 geschehen war. Die Veränderungen betrafen solche zentralen Begriffe wie den Begriff der Straftat, der Vorbereitung und des Versuchs, der Teilnahme, des Subjekts der Straftat, praktisch alle Normen des allgemeinen Teils.

In den Begriff der Straftat ging das äußerst wichtige Merkmal der Strafrechtswidrigkeit ein. Die analoge Anwendung von Strafrechtsnormen wurde abgeschafft. Die Grundlagen erhöhten in Übereinstimmung mit dem Prinzip des sozialistischen Humanismus das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von 14 auf 16 Jahre und verringerten andererseits die Höchstdauer des Freiheitsentzuges von 25 auf 15 Jahre. Für minderjährige Rechtsverletzer wurde die Möglichkeit geschaffen, die Strafe durch Maßnahmen erzieherischen Charakters zu ersetzen. Die Grundlagen gaben eine exakte, detaillierte Begriffsbestimmung der Teilnahme, der Vorbereitung und des Versuchs, der Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, der Unzurechnungsfähigkeit und der Individualisierung der Strafe.

Die Institute und Normen der Grundlagen fanden danach in den 15 Republikstrafgesetzbüchern, die in den Jahren 1959 bis 1961 erlassen wurden, ihre Ergänzung und Verankerung. Damit bestand ein detailliertes System der Strafgesetzgebung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.